Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922. Nr. 21.

(Nr. 12285.) Gesetz, betreffend die Beteiligung Preußens an einer gemeinnützigen Grundkreditanstalt. Vom 20. Mai 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zur Beteiligung des Staates an einer gemeinnützigen Grundkreditanstalt, welche Kleinwohnungen, insbesondere Wohnheimstätten, hypothekarisch beleiht und auf Grund der erworbenen Hypotheken Pfandbriefe ausgibt, darf ein Betrag von fünfundzwanzig Millionen Mark verwendet werden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 bewilligten Mittel eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist jährlich mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1922.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. Mai 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Hirtsiefer.

(Nr. 12286.) Gesetz über Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle. Vom 22. Mai 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Soweit nach § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 119) die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle allein dem Staate zusteht und nicht § 2 Abs. 4 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Aufschließung von Steinkohlen vom 11. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 74) Anwendung findet, wird das Bergwerkseigentum an Steinkohle dem Staate durch den Minister für Handel und Gewerbe verliehen.

Die Verleihung erfolgt nach den Vorschriften im § 38b Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Berggesetzes; die §§ 12 bis 38 dieses Gesetzes finden keine Anwendung.

§ 2.

Der Staat kann die Ausbeutung eines nach § 1 verliehenen Bergwerkes ganz oder teilweise unter bestimmten Bedingungen anderen Personen übertragen. Die Übertragung soll in der Regel gegen Entgelt und auf Zeit erfolgen.

Die demgemäß geschlossenen Verträge bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers. Sie sind dem Landtage vorzulegen.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. Mai 1922.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Siering.

(Nr. 12287.) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 8. November 1920 (Gesetzsamml. S. 523), betreffend den Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Vom 25. April 1922.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310) in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministers vom 16. November 1920 (Gesetzsamml. S. 518) wird verordnet, was folgt:

Die Verordnung vom 8. November 1920 (Gesetzsamml. S. 523), betreffend den Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält als Abs. 2 folgenden Satz:

„Diejenigen Ausschußmitglieder, welche nach Abs. 1 Satz 1 Anspruch auf Tagegelder nicht haben, können Aufwandsentschädigungen erhalten, deren Höhe ebenfalls vom Finanzminister festgesetzt wird."

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Diese Verordnung findet Anwendung auf die seit dem 1. April 1921 abgehaltenen Ausschußsitzungen.

Berlin, den 25. April 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Wendorff. Siering. Hirtsiefer.

(Nr. 12288.) Verordnung über den Anschluß der im Gebietsteile Pyrmont wohnhaften Ärzte an die Ärztekammer der Provinz Hannover. Vom 29. Mai 1922.

Das Preußische Staatsministerium verordnet auf Grund des § 5 Abs. III des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont am 29. November 1921 abgeschlossenen Vertrags und des Gesetzes vom 22. Februar 1922 (Gesetzsamml. S. 37), was folgt:

§ 1.

Der § 2 des für Waldeck-Pyrmont erlassenen Gesetzes, betreffend den Anschluß der in Waldeck-Pyrmont wohnhaften Ärzte an die Ärztekammer der preußischen Provinz Hessen-Nassau, vom 9. Januar 1913 (Reg. Bl. S. 63), durch den auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Staatsvertrags vom 24./25. Oktober 1912 (Gesetzsamml. S. 230) das Gebiet von Waldeck und Pyrmont der Ärztekammer der Provinz Hessen-Nassau angeschlossen und zum Zwecke der Wahl von Mitgliedern der Ärztekammer dem Regierungsbezirke Cassel angegliedert worden ist, wird für den mit Preußen vereinigten Gebietsteil Pyrmont

aufgehoben. Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung an gehört der ehemalige Gebietsteil Pyrmont zu dem Bezirke der Ärztekammer der Provinz Hannover und ist ein Teil des für die Wahlen zu dieser Kammer aus dem Regierungsbezirke Hannover gebildeten Wahlbezirkes.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 29. Mai 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.

Braun,

zugleich für den Minister für Volkswohlfahrt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Oktober 1921, betreffend die Genehmigung der Änderung der Firma der Bröltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Beuel am Rhein in „Rhein-Sieg-Eisenbahn-Aktiengesellschaft", durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 20 S. 147, ausgegeben am 13. Mai 1922 (s. Bek. S. 114 Nr. 1);
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. April 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung elektrischer Arbeit innerhalb des Kreises Sorau, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 19 S. 91, ausgegeben am 13. Mai 1922;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. April 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Louise II in Senftenberg N.-L. für die Erweiterung des Tagebaues ihrer Grube Meurostolln, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 19 S. 91, ausgegeben am 13. Mai 1922;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. April 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Lippehne für die Erweiterung des städtischen Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 19 S. 91, ausgegeben am 13. Mai 1922;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Mai 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bottrop für die Erweiterung des Rathauses und Herrichtung eines Übungsplatzes für die Feuerwehr, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 21 S. 199, ausgegeben am 27. Mai 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.